

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Freudenstadt vom 05.10.1999, zuletzt geändert am 18.12.2018

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8, 11, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am [15.12.2020](#) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Freudenstadt vom 05.10.1999, zuletzt geändert am 18.12.2018, beschlossen:

Artikel 1 – II. Gebührenhöhe

§ 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Freudenstadt vom 05.09.1999 in der Fassung vom 18.12.2018 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen für jeden cbm Schlamm **97,00 EUR**
- bei geschlossenen Gruben für jeden cbm Entleerungsgut **65,00 EUR**

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) [Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz nachgefordert](#)

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Freudenstadt, 15.12.2020

Julian Osswald
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.